

**2. Ergänzungsbericht zum Fachgutachten zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)  
zum geplanten Windpark Schwege "Sonderbaufläche  
Windenergieanlagen 7.2" (Gemeinde Glandorf)**

Im Auftrag von:

**Wöstenwind GmbH und Co. KG  
Füchtenweg 2  
49219 Glandorf**

Erstellt durch:



***BMS-Umweltplanung  
Blüml, Schönheim & Schönheim GbR***

---

Freiheitsweg 38A • 49086 Osnabrück  
Tel.: 05 41 – 800 199 33  
Fax: 05 41 – 9 11 78 44  
Email: [info@bms-umweltplanung.de](mailto:info@bms-umweltplanung.de)  
<http://www.bms-umweltplanung.de>

---

Stand: 04.07.2018

Projektleitung u. -bearbeitung: Dipl.-Ing. Arnold Schönheim

A handwritten signature in blue ink that reads "Arnold Schönheim".

---

(Verfasser)

## 2. Ergänzungsbericht zum Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

### Inhaltsverzeichnis

6.1.1.5 CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality).....	63
8.5.3 Vorrangigkeit der öffentlichen Belange .....	92
9 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES GÜNSTIGEN ERHATUNGSZUSTANDES (FCS-MAßNAHMEN) .....	92
9.1 Brutvögel .....	93
Europäische Vogelarten: Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe .....	93
10 Zusammenfassung .....	96



Der mit dem Monitoring beauftragte Gutachter wird im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises festgelegt.

### **VM 6: Nahrungsflächen im Windpark unattraktiv gestalten**

Zur weiteren Reduzierung des Kollisionsrisikos im geplanten Windpark Schwege ist es erforderlich, Nahrungsflächen unattraktiv zu gestalten. Für den Mastfußbereich (s. Abb. 2) wird von BULLING et al. (2015) eine Bewirtschaftung mit möglichst mehrjährigem Pfliegerhythmus empfohlen (vgl. NMUEK 2016, MKULNV NRW 2013). Kurzrasige Flächen sind zu vermeiden. Sofern die Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden, sind Mahd oder Umbruch der Mastfußbrache, wenn möglich, im (ausgehenden) Winter durchzuführen und keinesfalls zwischen März und Juli (BULLING et al. 2015). Im direkten Anlagenumfeld der WEA (+ 100 m; s. Abb. 3) sind Feldfrüchte wie z. B. Raps oder Wintergetreide anzupflanzen, die bereits im Frühjahr ein hohes Wuchsstadium erreicht haben und die Nahrungssuche für Arten wie den Rotmilan unattraktiv machen. Darüber hinaus wird empfohlen, Flächen im direkten Anlagenumfeld nicht als mehrschürige Wiesen zu bewirtschaften (vgl. BULLING et al. 2015, NMUEK 2016, MKULNV NRW 2013, MAMMEN et al. 2014).

### **VM 7: Einschränkung von Schnitt- und Rodungsarbeiten**

In den zur Rodung vorgesehenen Gehölzbeständen wurden keine Baumhöhlen festgestellt. Dennoch ist eine Besiedlung dieser Habitatstrukturen nicht auszuschließen. Daher sind Schnitt- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (Brutzeit: 28.02. -15.07) durchzuführen, wodurch erhebliche Beeinträchtigung von Brutvogelarten auszuschließen sind.

#### **6.1.1.5 CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality)**

CEF-Maßnahmen stellen funktionserhaltende Maßnahmen dar, die die bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen eines Vorhabens das Eintreten eines Verbotstatbestandes verhindern (z.B. Vermeidung des Eintritts eines Verbotstatbestandes, Schaffung von Ausweichlebensräumen). CEF-Maßnahmen erfolgen vorgezogen vor dem Beginn eines Vorhabens und beziehen sich räumlich und funktional auf den betroffenen lokalen Bestand einer Art. Sie gewährleisten, dass trotz einer Wirkung auf den (Teil-) Lebensraum einer geschützten Art keine entsprechenden Verbotstatbestände eintreten (vgl. § 44 (5) BNatSchG). [Alle im Folgenden dargestellten, insgesamt 7,1 ha umfassenden CEF-Maßnahmen sind flurstücksgenau im Anhang 2 des 3. Ergänzungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt \(Maßnahmenblätter CEF 1 - CEF 2; BMS-UMWELTPLANUNG vom 04.07.2018\).](#)

#### **CEF 1: Umwandlung von 6,1 ha Ackerflächen in Extensivgrünland**

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den störungsbedingten Verlust von sechs Brutrevieren des **Kiebitz** und vier Brutplätzen der **Feldlerche** ist als wirksame Maßnahme die Umwandlung von 6,1 ha Ackerfläche in Extensivgrünland auf dem Flurstück 4, der Flur 20 in der Gemarkung Glane-Visbeck, [Flurstücke 119, 120, 125/1, Flur 4, Gemeinde Glandorf, Gemarkung Westendorf sowie Gemarkung Schwege, Flur 12, Flurstück 182/2](#) vorgesehen. Die Flächen liegen in der offenen bis halboffenen Agrarlandschaft mit wenig Kulissenwirkung durch Gehölze oder Siedlungen, sodass eine Ansiedelung der Art als wahrscheinlich angesehen werden kann.

Insgesamt werden 6,1 ha Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland durch Einsaat einer regionalen Saatgutmischung (z.B. Regiomischung Grundmischung „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ Grundmischung UG | HK2 Fa. Saaten-Zeller) umgewandelt. Vor der Einsaat sollte zunächst eine stark zehrende Ackerkultur ohne zusätzliche Düngergabe angebaut werden, um den Stickstoffgehalt des Bodens zu reduzieren und damit grünlandtypische Arten die an mäßige Stickstoffverhältnisse angepasst sind zu fördern. Die Pflege sollte entweder durch extensive Beweidung mit max. 1 Großvieheinheit (1 GVE = 500 KG) pro ha oder als Wiese mit 2 schüriger Mahd (1. Mahdtermin nicht vor dem 15.07.) erfolgen. Die Ausbringung von Pestiziden **und Dünger** ist untersagt. Das Abschleppen und Walzen ist ebenfalls nicht vor dem 15.07. durchzuführen.

Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch eine geeignete Funktionskontrolle überprüft. Funktional ist die Zielerfüllung zu überprüfen. Sie ist zu messen an der Entwicklung der Population des Kiebitzes und der Feldlerche.

Die Maßnahme ist gleichzeitig geeignet, Nahrungshabitate für Mäusebussard und Rohrweihe zu entwickeln. Die Anlage von Extensivgrünland weist gemäß MKULNV (2013) eine hohe Eignung auf.

### **CEF 2: Anlage einer 1 ha großen Ackerbrache durch Selbstbegrünung**

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den störungsbedingten Verlust eines Brutreviers der **Wachtel** ist als wirksame Maßnahme die Anlage einer 1 ha großen Ackerbrache auf dem Flurstück 146/3, der Flur 3 in der Gemarkung Schwege vorgesehen. Die Flächen liegen in der offenen Agrarlandschaft mit wenig Kulissenwirkung durch Gehölze oder Siedlungen, sodass eine Ansiedelung der Art als wahrscheinlich angesehen werden kann.

Auf einer ca. 1 ha großen Ackerfläche soll sich durch Selbstbegrünung eine Brache entwickeln, so dass sich dort günstige Bedingungen für Kleinsäuger einstellen können und Lebensräume (Brut- und Nistplätze sowie Nahrungshabitate) für Arten der offenen Feldflur geschaffen werden. Die Brache wird jährlich in der Zeit vom 15. August bis 15. September ~~gemäht/ geschlegelt~~ gestriegelt oder gegrubbert. ~~Das Mähgut verbleibt auf der Fläche.~~ In jedem Frühjahr wird die Fläche **zusätzlich nach Bedarf** zwischen ~~1. März und 31. März~~ **gefräst 15. Februar und 15. März gestriegelt** oder ~~nach Bedarf~~ gegrubbert (Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde), um ggf. einen zu hohen und dichten Pflanzenbestand entgegen zu wirken.

Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch eine geeignete Funktionskontrolle überprüft. Funktional ist die Zielerfüllung zu überprüfen. Da es sich bei der Wachtel um einen Langstreckenzieher handelt und Bestandszahlen stark variieren können, ist eine Beurteilung der lokalen Populationsentwicklung schwierig und nur über einen längeren Zeitraum feststellbar.

Die Maßnahme ist gleichzeitig geeignet, Nahrungshabitate für Mäusebussard und Rohrweihe zu entwickeln. Die Anlage einer Ackerbrache weist gemäß MKULNV (2013) eine hohe Eignung auf.

.. Energie 2013) am Standort Schwege "Sonderbaufläche für Windenergieanlagen 7.2" konkretisiert.

Der Standort Schwege "Sonderbaufläche für Windenergieanlagen 7.2" ist als Vorranggebiet für Windenergienutzung (Eignungsgebiet) dargestellt und für die Umsetzung der Umwelt- und Klimaziele des Landkreises Osnabrück daher zwingend erforderlich.

### **8.5.3 Vorrangigkeit der öffentlichen Belange**

Die gebotene und eine vergleichende Gewichtung der einander widerstrebenden Belange erfordernde Abwägung stellt sich nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand wie folgt dar:

Es ist die Brutplatzaufgabe eines Brutreviers der streng geschützten Rohrweihe sowie die potenzielle Tötung ("signifikant erhöhtes Tötungsrisiko") von Einzelindividuen der streng geschützten Arten Mäusebussard, Rohrweihe sowie der bestandsgefährdeten Art Feldlerche zu konstatieren (vgl. Tab. 27).

Dem gegenüber steht die geplante Errichtung des Windparks Schwege "Sonderbaufläche Windenergieanlagen 7.2". Die zwingende Verpflichtung einer nachhaltigen, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und leistungsfähigen Energieversorgung durch Umsetzung des "Integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Osnabrücks" - bilanzielle 100prozentige Stromversorgung bis 2030 durch den Wandel von einer zentralen zu einer dezentralen und von einer konventionellen zu einer regenerativen Stromerzeugung werden nachdrücklich unterstrichen.

## **9 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES GÜNSTIGEN ERHALTUNGSZUSTANDES (FCS-MAßNAHMEN)**

Sollten keine Planungsalternativen benannt werden können und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen, sind für die nachfolgend aufgeführten Arten, für die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG - z.T. trotz Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - nicht auszuschließen und somit einer Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG zu unterziehen sind, sog. FCS-Maßnahmen vorzusehen, die einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten sichern sollen.

Im Unterschied zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind der räumliche Bezug zum Eingriffsort sowie der Zeitpunkt der Herstellung oder die Wirkung dieser Maßnahme weniger eng gefasst. So sind sie zwar artspezifisch und funktional, aber nicht zwingend im räumlichen Zusammenhang zum beeinträchtigten Habitat vorzusehen, sondern im räumlichen Bezug zu den Populationen der Art (WULFERT 2009).

Bei der Ermittlung dieser Maßnahmen wurde der Leitfaden zur "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" in NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens; MKULNV 2013) berücksichtigt.

## 9.1 Brutvögel

### Europäische Vogelarten: Feldlerche, Mäusebussard, Rohrweihe

Durch die Habitatoptimierung abseits des geplanten Windparks werden für die betroffenen Brutvogelarten attraktive Nahrungsflächen wie Extensivgrünland (kurzrasige Grünlandflächen) oder extensive Ackernutzung (z. B. Ackerbrache, produktionsintegrierte Kompensation) geschaffen, die eine Anlockwirkung auf windenergiesensible Vogelarten (z. B. Mäusebussard) haben und das Kollisionsrisiko im Windpark dadurch weiter verringern (vgl. BULLING et al. 2015, MAMMEN et al. 2014, MKULNV NRW 2013).

Alle im Folgenden dargestellten, insgesamt 11,4 ha umfassenden FCS-Maßnahmen sind flurstücksgenau im Anhang 2 des 3. Ergänzungsberichts zum Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (Maßnahmenblätter FCS 1 - FCS 3; BMS-UMWELTPLANUNG vom 04.07.2018).

### **FCS 1: Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) - Nutzungsextensivierung auf 2 4 ha (Rohrweihe)**

Unter produktionsintegrierter Kompensation versteht man die ökologische Aufwertung von bisher intensiv genutzten land-/ oder forstwirtschaftlichen Flächen, durch eine Anpassung der Bewirtschaftungsform an die Bedürfnisse des betroffenen Schutzgutes. Die Flächen bleiben dabei weiterhin als landwirtschaftliche Produktionsflächen erhalten und dienen in diesem konkreten Fall dem Artenschutz.

Auf einer zwei jeweils 2 ha großen z.Zt. landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche findet eine Nutzungsextensivierung statt. Zur Schaffung von idealen Brutplatzbedingungen für die Rohrweihe ist der Anbau von SommerWintergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand vorgesehen, um lückige Vegetationsbestände mit offenen Bodenstellen im Getreide als Brutplätze vorzuhalten. Als geeignete Anbaukulturen sind Gerste, Hafer, Roggen und Weizen zulässig. Die Fläche ist geeignet, Bruthabitate für die Rohrweihe zu entwickeln. Entlang der Parzellenränder sollen Ackerbrachen in einer Breite von 5 - 20 m entwickelt werden.

Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden verbessert sich zudem die Nahrungssituation für Insekten, Kleinsäuger und damit auch für Greifvögel wie die Rohrweihe. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist daher nur in Ausnahmefällen und nach Abstimmung sowie Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde zulässig. Der Schutz von Gelegen besitzt bei allen Bewirtschaftungsmaßnahmen oberste Priorität. Bei Bedarf sind entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Gelegeschutz) in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

Die Maßnahme weist lt. MKULNV (2013) eine hohe Eignung auf. Alle Maßnahmen sind flurstücksgenau im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (Anhang 2: Maßnahmenblätter). Sämtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Ackerschlagkartei zeitnah und einzelschlagbezogen aufzuführen und der UNB bzw. hiervon Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Die Inhalte der Aufzeichnungen werden vorgegeben. Durch eine Nutzungsextensivierung auf einer 2 zwei jeweils 2 ha großen Ackerflächen werden ideale Lebensraumbedingungen für die Rohrweihe abseits des Windparks geschaffen.

### **FCS 2: ~~Anlage einer 2 ha Ackerbrache durch Selbstbegrünung~~ Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) - Nutzungsextensivierung auf 3 ha (Feldlerche)**

~~Durch die Anlage einer 2 ha großen Ackerbrache in mindestens 500 m Entfernung zum geplanten Windpark Schwege werden ideale Lebensraumbedingungen für die Feldlerche geschaffen.~~ Auf einer 3 ha großen z.Zt. landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche findet eine Nutzungsextensivierung statt. Zur Schaffung von idealen Brutplatzbedingungen für die Feldlerche ist der Anbau von Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand vorgesehen, um lückige Vegetationsbestände mit offenen Bodenstellen im Getreide als Brutplätze vorzuhalten. Als geeignete Anbaukulturen sind Gerste, Hafer, Roggen und Weizen zulässig. Die Fläche ist geeignet, Bruthabitate für die Feldlerche zu entwickeln. Entlang der Parzellenränder im Norden und Süden sind Ackerbrachen in einer Breite von 5 - 20 m zu entwickeln. Pro Hektar können zusätzlich 3 - 5 Lerchenfenster mit einer Größe von jeweils ca. 20 qm eingerichtet werden. Die Anlage dieser erfolgt durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden verbessert sich zudem die Nahrungssituation für Insekten und damit auch für die Feldlerche. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist daher nur in Ausnahmefällen und nach Abstimmung sowie Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde zulässig. Die Maßnahme weist lt. MKULNV (2013) eine hohe Eignung auf. ~~Alle Maßnahmen sind flurstücksgenau im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (Maßnahmenblätter; BMS-UMWELTPLANUNG 2017).~~

### **FCS 3: Umwandlung von 4,4 ha Ackerflächen in Extensivgrünland (Mäusebussard)**

Die Arten ~~Mäusebussard und Rohrweihe werden~~ wird von einer Umwandlung von 4,4 ha intensiv genutzter Ackerfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland und das dadurch neu geschaffene Nahrungsangebot profitieren. Die Standorte liegen mindestens 1.000 m vom geplanten Windpark Schwege ~~sowie in der Gemarkung Glane-Visbeck mindestens 550 m von einer südlich stehenden Einzel-WEA~~ entfernt. Durch den Verzicht auf die Anwendung von Pestiziden verbessert sich zudem die Nahrungssituation für Insekten, Kleinsäuger und damit auch für ~~den~~ Mäusebussard ~~und Rohrweihe~~. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist daher nur in Ausnahmefällen und nach Abstimmung sowie Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde zulässig. Diese Maßnahmen weisen lt. MKULNV (2013) eine hohe Eignung auf. ~~Alle Maßnahmen sind flurstücksgenau im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (Maßnahmenblätter; BMS-UMWELTPLANUNG 2017).~~

#### **Fazit:**

Über die ~~genannten~~ insgesamt 11,4 ha umfassenden FCS Maßnahmen 1-3 hinaus profitieren ~~artbezogen~~ Feldlerche, Mäusebussard und Rohrweihe auch von den umfangreichen CEF Maßnahmen (CEF 1: Umwandlung von 6,1 ha Ackerflächen in Extensivgrünland, CEF 2: Anlage einer 1 ha großen Ackerbrache durch Selbstbegrünung). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG für diese Arten gegeben sind.

Von den umfangreichen FCS-Maßnahmen für Brutvögel profitieren gleichzeitig die im freien Luftraum jagenden Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Breitflügelfledermaus. Durch Umwandlung von **4,4 ha** intensiv genutzter Ackerfläche in **extensiv genutztes Grünland** sowie die **Extensivierung von 3 ha intensiv genutzten Ackerfläche** werden für Breitflügelfledermaus, Großen Abendsegler, Kleinen Abendsegler und Rohhautfledermaus insektenreiche Nahrungshabitate außerhalb des Windparks geschaffen.



Tabelle 31: Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands (measures to ensure a favourable conservation status) für Feldlerche, Mäusebussard und Rohrweihe

FCS-M-Nr.:	betroffene Brutvogelart/ Anzahl Brutpaare	erhebliche Beeinträchtigung	Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands (measures to ensure a favourable conservation status)
FCS 1	Rohrweihe (1 Rev.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>* störungsbedingte Brutplatzaufgabe</li> <li>* signifikant erhöhtes Tötungsrisiko</li> </ul>	<p><b>Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) Nutzungsextensivierung auf 2,4 ha</b></p> <p>Zur Schaffung von idealen Brutplatzbedingungen für die Rohrweihe und Feldlerche ist der Anbau von Sommer Wintergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand vorgesehen, um lückige Vegetationsbestände mit offenen Bodenstellen als Brutplätze vorzuhalten. Als geeignete Anbaukulturen sind Gerste, Hafer, Roggen und Weizen zulässig. Entlang der Parzellenränder sollen Ackerbrachen in einer Breite von 5 - 20 m entwickelt werden. Die zwei Flächen liegen in der Gemarkung Schwege, Flur 3, Flurstk. 146/3. Detaillierte Angaben sind dem Maßnahmenblatt 3 im Anhang des 3. Ergänzungsberichts zum LBP (BMS-UMWELTPLANUNG 2017 2018) zu entnehmen. Eignung lt. MKULNV (2013): hoch.</p>
FCS 2	Feldlerche (4 Rev.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>* signifikant erhöhtes Tötungsrisiko</li> </ul>	<p><del>Anlage einer 2,0 ha großen Ackerbrache durch Selbstbegrü- nung Anlage einer 2,0 ha großen Ackerbrache durch Selbstbegrü- nung. Die Fläche liegt in der Gemarkung Schwege, Flur 3, Flurstk. 146/3.</del></p> <p><b>Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) Nutzungsextensivierung auf 3 ha</b></p> <p>Zur Schaffung von idealen Brutplatzbedingungen für die Feldlerche ist der Anbau von Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand vorgesehen, um lückige Vegetationsbestände mit offenen Bodenstellen als Brutplätze vorzuhalten. Als geeignete Anbaukulturen sind Gerste, Hafer, Roggen und Weizen zulässig. Entlang der Parzellenränder im Norden und Süden sind Ackerbrachen in einer Breite von 5 - 20 m zu entwickeln. Pro Hektar können zusätzlich 3 - 5 Lerchenfenster mit einer Größe von jeweils ca. 20 qm eingerichtet werden. Die Anlage dieser erfolgt durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig.</p> <p>Die Fläche liegt in der Gemarkung <del>Schwege, Flur 3, Flurstk. 146/3</del> <u>Averferden Flur 5, Flurstück 313/1</u>. Detaillierte Angaben sind dem Maßnahmenblatt 3 im Anhang des 3. Ergänzungsberichts zum LBP (BMS-UMWELTPLANUNG 2017 2018) zu entnehmen. Eignung lt. MKULNV (2013): hoch.</p>
FCS 3	Mäusebussard (1 Rev.), Rohrweihe (1 Rev.)	<ul style="list-style-type: none"> <li>* signifikant erhöhtes Tötungsrisiko</li> </ul>	<p><b>Umwandlung von 4,4 ha Ackerflächen in Extensivgrünland</b></p> <p>Umwandlung von 4,4 ha Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland durch Einsaat einer regionalen Saatgutmischung (z.B. Regiomischung Grundmischung „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ Grundmischung UG   HK2 Fa. Saaten-Zeller ) in der Gemarkung Glane-Visbeck, Flur 20, Flurstk. 51, 55 sowie in der Gemarkung Lienen, Flur 35, Flurstk. 128. Detaillierte Angaben sind dem Maßnahmenblatt 3 im Anhang des 3. Ergänzungsberichts zum LBP (BMS-UMWELTPLANUNG 2017 2018) zu entnehmen. Eignung lt. MKULNV (2013): hoch.</p>

## 10 ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist die erforderliche Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum geplanten Windpark Schwege "Sonderbaufläche Windenergieanlagen 7.2" (Gemeinde Glandorf).

In diesem Rahmen erfolgte zunächst die Beschreibung der Planung mit den voraussichtlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf die auftragsgemäß untersuchten Artengruppen der Brutvögel sowie der Fledermäuse sowohl im Plangebiet als auch dessen Wirkraum.

Darauf basierend wurde in der Konfliktanalyse untersucht, ob aufgrund der zu erwartenden Wirkungen (ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) einschlägig sein können. Würde ein entsprechender Verbotstatbestand als einschlägig angenommen, wären in einem weiteren Schritt die Voraussetzungen für eine Ausnahme und Befreiung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in einem Abweichungsverfahren zu untersuchen.

Für vier Fledermausraten (hier: Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus) werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (VM 9: Betriebszeiteinschränkung Migration und Herbstbalz, VM: 10 Betriebszeiteinschränkung Aufzuchtzeit und VM 11: Gondelmonitoring) betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Für zwei Brutvogelarten (hier: Kiebitz [§§] und Wachtel [§]) werden unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen (CEF 1: Umwandlung von 6,1 ha Ackerflächen in Extensivgrünland für den Kiebitz und CEF 2: Anlage einer 1 ha großen Ackerbrache durch Selbstbegrünung für die Wachtel) erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Für drei Brutvogelarten (hier: Feldlerche [§], Mäusebussard [§§], und Rohrweihe [§§]) wurden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (teils trotz Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) prognostiziert.

Aus den genannten Gründen wurde gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahmeprüfung für die o.g. FFH-Anhang IV-Arten sowie europäischen Vogelarten durchgeführt und umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS 1: Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) durch Nutzungsextensivierung und Brachestadien auf 2 4 ha für die Rohrweihe, FCS 2: ~~Anlage einer 2 ha großen Ackerbrache durch Selbstbegrünung~~ Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) durch Nutzungsextensivierung und Brachestadien für die Feldlerche auf 3 ha, FCS 3: Umwandlung von 4,4 ha Ackerflächen in Extensivgrünland für den Mäusebussard) Maßnahmen) formuliert. Demnach ist die entsprechende Erteilung einer Ausnahme in Aussicht zu stellen.